

**Entwurf für die Beratungen der Bund-Länder-AG am 11.1.2011
Stand: 7.1.2011**

**Lösungsansätze für die Schnittstelle zwischen Jugendhilfe nach
dem SGB VIII und Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
– „Große Lösung SGB XII“ –**

1. Aus Kindern werden Erwachsene

Schnittstellen gibt es sowohl bei der Zusammenführung in der Hand des Sozialhilfeträgers als auch in der des Jugendhilfeträgers. Sie werden sich bei keiner der beiden Lösungen ganz beseitigen lassen. Es ist daher zu fragen, wo die Schnittstellen größer bzw. ausschlaggebend sind.

Die Schnittstelle zum SGB XII ist zahlenmäßig größer, da die meisten Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auch im Erwachsenenalter behindert sein werden. Mit der Volljährigkeit oder ggf. einer gesetzlich zu bestimmenden anderen Altersgrenze wird der Sozialhilfeträger ohnehin zuständig. Dieser Wechsel kann bei einer Zusammenführung in Hand des Sozialhilfeträgers für alle Kinder und Jugendlichen vermieden werden.

Umgekehrt haben nicht alle behinderten Kinder und Jugendlichen auch einen erzieherischen Bedarf, sodass parallel SGB VIII-Leistungen erforderlich wären. Dies trifft einen deutlich kleineren Personenkreis.

2. Erfahrungspotenzial mit Behinderungen

Zugleich besteht beim Sozialhilfeträger aufgrund seiner jahrzehntelangen Verantwortung für den Personenkreis aller erwachsenen Menschen mit Behinderungen sowie der körperlich und geistig behinderten Kinder und Jugendlichen ein erhebliches Erfahrungspotenzial. Dieses mündet auch in eine bessere Vernetzung mit den in der Behindertenarbeit tätigen Institutionen, Leistungserbringern etc.

3. Bestimmung zum Rehabilitationsträger

Daneben würde so auch die verfehlte Bestimmung der Jugendhilfeträger zu Rehabilitationsträgern bereinigt. Mit Inkrafttreten des SGB IX im Jahr 2001 sind auch die Jugendhilfeträger für den Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche zu Rehabilitationsträgern erklärt worden. Nach wie vor tut sich die Jugendhilfe schwer damit, sich als Rehabilitationsträger zu verstehen. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wäre aber auch bei einer „Großen Lösung SGB VIII“ weiterhin eine Rehabilitationsleistung.

4. Doppelstrukturen vermeiden

Zuletzt sei genannt, dass Doppelstrukturen soweit wie möglich vermieden werden sollten. Sie würden aufgebaut, wenn bis zum 18. oder 21. oder ggf. einem noch späteren Lebensjahr vollumfänglich die Jugendhilfe und danach vollumfänglich der Sozialhilfeträger zuständig wäre.

5. Inklusion

Die nicht behinderungsbedingten Leistungen der Jugendhilfe wie z. B. Kindertagesbetreuung oder Jugendarbeit müssen weiter offenstehen. Dies erfordert bereits das Gleichbehandlungsgebot sowie der Inklusionsgedanke der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus ist es bereits heute geltendes Recht, dass Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder so geplant und gestaltet werden, dass sie nach Möglichkeit gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können (§ 4 Abs. 3 SGB IX). Dabei werden behinderte Kinder alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt und ihre Sorgeberechtigten intensiv in Planung und Ausgestaltung der Hilfen einbezogen. Die Berücksichtigung der kindspezifischen Belange ist daher auch in der Sozialhilfe selbstverständlich.

6. Schnittstellen beseitigen

Dabei ist klar, dass auch bei einer sog. Großen Lösung in der Sozialhilfe die Schnittstellen zur Hilfe zur Erziehung weiter berücksichtigt werden müssen. Hierzu wären folgende Lösungsansätze zu diskutieren:

- *Wegfall des Begriffs der „drohenden Behinderung“ in der Abgrenzung zwischen dem SGB XII und dem SGB VIII und somit eine Beschränkung der Zuständigkeit der Sozialhilfe auf „verfestigte“ Behinderungsbilder.*

Der Vorschlag folgt der Überlegung, dass die Feststellung einer bestehenden Behinderung bei Kindern und Jugendlichen anhand verbindlicher, aus der ICF entwickelter Kriterien in der Praxis wenig Probleme bereitet und deshalb nicht streitbefangen ist. Hingegen ist die Frage, ob der Eintritt einer wesentlichen Behinderung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit droht oder aber eher präventive Maßnahmen erforderlich oder erzieherische Defizite angegangen werden müssen, schwierig abzugrenzen.

- *Begrenzung der Eingliederungshilfe auf die Maßnahmen, die sich auf die Beseitigung oder Milderung der Folgen der Behinderung richten.*

Notwendig ist eine klare Trennung zwischen Maßnahmen, die auf Erziehungshilfen gerichtet sind, und Maßnahmen, die bei den Folgen der Behinderung ansetzen.

- *Anwendung der allgemeinen Bestimmungen insbesondere des § 14 SGB IX auf die Abgrenzung zwischen Erziehungshilfe und Eingliederungshilfe.*

In der Verwaltungspraxis ist die Anwendung des § 14 SGB IX bei Abgrenzungsfragen zwischen der Jugend- und Sozialhilfe ein fast tägliches Problem. Es führt nicht nur bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern vor Ort zu großer Unsicherheit, sondern gegebenenfalls auch dazu, dass notwendige Hilfe erst verspätet geleistet wird. Dies ist den Bürgerinnen und Bürgern kaum zu vermitteln.

- *Ausgestaltung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Rahmen der Hilfeplanung*

Neben der Bestimmung des § 10 SGB IX, die die Reha-Träger zur Kooperation verpflichtet (in der Praxis bisher aber kaum Wirkung entfaltet), enthalten auch die Überlegungen der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe diesen Ansatz.

- *Anpassung der anzuwendenden Instrumentarien zwischen Sozialhilfe und Jugendhilfe*
 - Dies erscheint erforderlich für die Feststellung der Bedarfe, Defizite und Beeinträchtigungen des Kindes oder Jugendlichen.
 - Es bedarf einheitlicher Kriterien für die Feststellung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 53 SGB XII oder des § 27 SGB VIII, die Weiterentwicklung des von der BAGüS erarbeiteten „Schnittstellenpapiers“ könnte hierbei hilfreich sein.
 - Hilfeplanung und Wirkungskontrolle; auch hierfür sind Regelungen im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe vorgesehen.
- *Neufassung der Abgrenzungsvorschrift des § 10 SGB VIII*

Ziel der Klarstellung muss es sein, den Vorrang der Jugendhilfe für alle Maßnahmen, die sich auf den familiären Zusammenhalt richten, deutlicher zu verankern und weitgehend streitfrei zu regeln.

- *Verzahnung mit der UN-Behindertenrechtskonvention*

Unabhängig von diesen Vorschlägen würden sich die Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe und Jugendhilfe deutlich reduzieren, wenn die jeweiligen Sozialsysteme so ausgestaltet würden, dass alle behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendlichen an den Förder- und Bildungsangeboten des Staates barrierefrei teilnehmen könnten und somit staatliche Fürsorgeleistungen (z.B. besondere personelle Ressourcen in Tageseinrichtungen für Kinder, Integrationshelfer in Schulen) im Einzelfall entbehrlich würden. Dies müsste oberstes Ziel aller Reformen sein.